

Erste Stellungnahme

zum Legislativvorschlag der EU-Kommission zum
digitalen Euro vom 28.06.2023

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Jens Holeczek

Gruppenleiter Digitale Zahlungssysteme | Abteilung Zahlungsverkehr

Telefon: +49 30 2021-1820

E-Mail: j.holeczek@bvr.de

Berlin, 11.08.2023

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Am 28. Juni 2023 hat die Europäische Kommission (KOM) ihren Legislativvorschlag für einen digitalen Euro nebst Annex (VO-DigE) veröffentlicht¹. Während bisher eher technische Aspekte diskutiert wurden, müssen nun grundlegende Fragen beantwortet werden. Andernfalls wächst die Gefahr, dass der digitale Euro negative Konsequenzen für Europas Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger mit sich bringt und an der mangelnden Akzeptanz in der Gesellschaft scheitert. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat die Investigationsphase der EZB zu einem digitalen Euro von Beginn an konstruktiv begleitet. Die Einführung des digitalen Euro wird eine signifikante Auswirkung auf Wirtschaft, Gesellschaft, das Geldsystem und die Zahlungsindustrie haben. Daher ist es wichtig, die Expertise aller Beteiligten zu nutzen, um mit dem digitalen Euro einen echten Mehrwert zu schaffen und unbeabsichtigte negative Auswirkungen zu vermeiden. Der nun veröffentlichte Vorschlag der Europäischen Kommission hat in diesem Zusammenhang zahlreiche Bedenken der DK bestätigt und sogar weiter verstärkt. Mit dieser ersten Stellungnahme möchte die DK auf die wesentlichen Inhalte des Legislativvorschlags eingehen und dazu konstruktiv Stellung beziehen.

Kernforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft zum digitalen Euro

(1) Der digitale Euro sollte als Pendant zum Bargeld ausgestaltet sein

Ein digitaler Euro kann zur Stärkung der europäischen Souveränität im Zahlungsverkehr beitragen und wird von der Deutschen Kreditwirtschaft unterstützt, wenn er als **digitales Pendant zum Bargeld** gestaltet wird (insbesondere vergleichbare Anonymität wie Euro-Bargeld, Offlinefähigkeit, technische Sicherheit).

(2) Die EZB sollte den digitalen Euro als reines Zahlungsmittel emittieren, nicht als Zahlverfahren

Die Ausgestaltung als digitales Pendant zum Bargeld heißt, dass der **digitale Euro als Zahlungsmittel** entwickelt wird und **nicht als Zahlverfahren**. Die marktgerechte Gestaltung von Zahlverfahren muss der Kreditwirtschaft überlassen bleiben. Die Ausgestaltung des digitalen Euro als vollumfängliches Zahlverfahren durch die EZB halten wir für nicht sachgerecht, da dieses kein zusätzliches Innovationpotential im Vergleich zu den im Rahmen der SEPA-Standards möglichen Dienstleistungen erschließt. Vielmehr würden hierdurch bereits existierende und zukünftige europäische privatwirtschaftliche Zahlverfahren benachteiligt und somit das Ziel des digitalen Euro, die **Souveränität Europas** zu stärken, **konterkariert**. Dies gilt sowohl für den Status Quo bestehender privatwirtschaftlicher Zahlverfahren als auch für zukünftige Innovationen des Privatsektors im Zahlungsverkehr. Zudem ist fraglich, ob ein von der

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Einführung des digitalen Euros vom 28.06.2023, COM(2023) 369 final. Parallel hierzu hat die KOM einen weiteren Legislativvorschlag veröffentlicht, der Regelungsvorschläge zum Euro-Bargeld beinhaltet (VO-Euro). Die DK geht auf diesen Legislativvorschlag in einer separaten Stellungnahme ein.

EZB geplanter digitaler Euro, der nicht Bargeld-gleich ausgestaltet und in ein neues EZB-Zahlverfahren integriert wird, über die legislativen Vorgaben des Art. 133 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gerechtfertigt werden kann.

Darüber hinaus weist der Legislativvorschlag in seiner jetzigen Ausgestaltung eine **hohe technische Komplexität** in verschiedenen Bereichen auf, die zu zusätzlichen Problemen bei der Realisierung des digitalen Euro führen kann (z.B. Anzahl Wallets pro Nutzer, Funding-Quelle bei anderem Intermediär als Wallet, Funding/Defunding bei Corporate-Zahlungen, Risiko- und Fraud-Management).

(3) **Der digitale Euro darf nicht der Wertaufbewahrung dienen**

Zur Sicherung der Stabilität des europäischen Finanzsystems muss **der digitale Euro** auf seine Funktion als Zahlungsmittel beschränkt bleiben und **darf nicht zur Wertaufbewahrung spekulativ missbraucht werden können**. Hierzu muss der Gesetzgeber ein **rechtssicheres, niedriges dreistelliges Haltelimit** und ein **Verzinsungsverbot** vorgeben, um den übermäßigen Abfluss von Einlagen bei Banken und Sparkassen zu verhindern, denn dies könnte negative Auswirkungen auf Kreditvergabekapazitäten und -kosten haben und somit der gesamten Wirtschaft schaden. In jedem Fall ist eine fundierte, ganzheitliche und transparente Auswirkungsanalyse zusammen mit der Wissenschaft und unter Beteiligung der Kreditwirtschaft vorzunehmen, um belastbar abschätzen zu können, in welchem Umfang potenzielle Einlagenabflüsse für die Kreditwirtschaft und die gesamte Volkswirtschaft verkraftbar sind. Sollte es sinnvoll erscheinen, die konkrete Ausgestaltung bestimmter Prozesse zur Realisierung des digitalen Euro auf die EZB zu übertragen, so müssen die gesetzlichen Leitlinien hierfür immer die Prinzipien der Finanzmarktstabilität, insbesondere die Beibehaltung der bewährten Rollenteilung zwischen Staat, Zentralbank und den einzelnen Finanzmarktakteuren widerspiegeln.

(4) **Digitale Euro ist nur mit einem Transaktionslimit sicher und wirtschaftlich verantwortbar**

Bei der Verwendung des digitalen Euro muss die **Höhe der Zahlbeträge durch den Gesetzgeber nach oben begrenzt** werden, da ansonsten eine **Erosion der bestehenden und zukünftigen privaten Bezahlverfahren** droht. Der digitale Euro ist als Ergänzung und analog zum Bargeld gedacht, aber nicht als Ersatz für z.B. Kartenzahlungen. Die Höhe des Transaktionslimits sollte sich am maximalen Haltelimit orientieren, das das aktuelle Guthaben in der digitalen Wallet definiert. Ähnlich wie bei einem Portemonnaie, in dem sich Euro-Bargeld befindet, kann man auch der Wallet nicht mehr digitale Euro entnehmen, als sich aktuell darin befinden. Sollte kein Transaktionslimit vorliegen, könnten zudem erhebliche Betrugsrisiken entstehen, die deutlich größer wären, als im heutigen Zahlungsverkehr.

(5) **Annahmeverpflichtung darf bestehende Zahlverfahren nicht benachteiligen**

Die vorgeschlagene Qualifizierung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel mit Annahmeverpflichtung kann den Erfolg des digitalen Euro unterstützen. Eine derartige Vorgabe muss jedoch verhältnismäßig sein und die Vertragsfreiheit der Marktakteure angemessen berücksichtigen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass bereits bestehende und zukünftige privatwirtschaftliche Bezahlverfahren im Wettbewerb benachteiligt werden.

(6) **Preise müssen sich im Markt bilden**

Eine **faire und marktorientierte Bepreisung** für die Erbringung von Dienstleistungen rund um den digitalen Euro muss zulässig sein. Diese **Preise müssen sich im Markt bilden** und dürfen nicht gesetzlich vorgegeben werden. Eine gesetzliche Preisvorgabe würde einen unzulässigen Eingriff in die Vertrags- und Preisgestaltungsfreiheit der beteiligten Akteure (Issuer, Acquirer) darstellen und wäre angesichts des funktionierenden Marktes und Wettbewerbs nicht sachgerecht.

(7) **Der Privatsektor muss an Regelungen für Zahlverfahren angemessen beteiligt werden**

Im Interesse der europäischen Souveränität, der europäischen Unternehmen und auch der Bürgerinnen und Bürger muss die **Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Zahlungsverkehrs gestärkt** werden. Dies kann vor allem durch eine **partnerschaftliche Zusammenarbeit** mit Banken und Sparkassen sowie europäischen privatwirtschaftlichen Initiativen wie z.B. EPI erreicht werden.

Aktuell werden die detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards für den digitalen Euro in Form eines **Regelwerks** von der EZB definiert. Der Privatsektor wird bisher nur unzureichend eingebunden. Daher fordern wir, dass alle Regelungen für einen digitalen Euro, die für einheitliche und interoperable Zahlverfahren relevant sind, vom Privatsektor selbst definiert werden.

(8) **Frontend-Dienste zur Nutzung des digitalen Euros unterliegen der Wahlfreiheit**

Die **Verpflichtung von Kreditinstituten** zur Verteilung des digitalen Euro über den von der **EZB entwickelten Frontend-Dienst muss entfallen**. Ansonsten würden Banken und Sparkassen dazu gezwungen werden, die Entwicklung eines eigenen Frontend-Dienstes zu de-priorisieren, um in erster Linie die gesetzlich vorgeschriebene Anbindung an den EZB-Dienst sicher zu stellen. Kreditinstitute müssen die Wahl haben, einen eigenen Frontend-Dienst oder den von der EZB anzubieten.

(9) **Akzeptanz beim Kunden muss durch Marktanalyse getestet werden**

Zur **Vermeidung von Reputationsschäden** für das Eurosystem muss eine fundierte und unabhängige Marktanalyse durchgeführt werden. Diese Analyse soll klären, ob die Gesellschaft und die Bürgerinnen und Bürger in ausreichendem Maße bereit sind, einen digitalen Euro in der geplanten Form neben den bereits bestehenden Zahlverfahren zu nutzen. Heute konkurrieren schon zahlreiche Verfahren um die Gunst der Kunden, z. B. bei Debit- und Kreditkarten, Mobile Payment, Bezahlverfahren im E-Commerce, In-App-Payment, Überweisung, Lastschrift.

Wesentliche Inhalte des Legislativvorschlages zum Digitalen Euro und erste Bewertung durch die Deutsche Kreditwirtschaft

a. Digitaler Euro als gesetzliches Zahlungsmittel mit Annahmeverpflichtung darf bestehende Zahlverfahren nicht benachteiligen

Inhalt des Legislativvorschlags: Nach Art. 7 VO-DigE hat der digitale Euro neben dem Euro-Bargeld den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels (legal tender)², welches grundsätzlich vom Zahlungsempfänger zur Bezahlung akzeptiert werden muss. Zuschläge für die Bezahlung von Verbindlichkeiten mit dem digitalen Euro sind verboten, Art. 7 Abs. 4 Satz 2 VO-DigE. Nach Art. 10 VO-DigE ist ein einseitiger Ausschluss der Bezahlung mit dem digitalen Euro durch den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Entsprechende Vertragsbedingungen oder Geschäftspraktiken sind für den Zahler nicht verbindlich. Ausnahmen von der Annahmeverpflichtung gelten nach Art. 9 VO-DigE für Kleinstunternehmen und Non-Profit-Organisationen, sofern diese keine weiteren digitalen Bezahlverfahren akzeptieren, und für Privatpersonen. Zudem soll die KOM nach Art. 11 VO-DigE weitere Ausnahmen per delegiertem Rechtsakt regeln dürfen.

Erstbewertung durch die DK:

Die vorgeschlagene Qualifizierung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel mit Annahmeverpflichtung kann den Erfolg des digitalen Euro unterstützen. Eine derartige Vorgabe muss jedoch verhältnismäßig sein und die Vertragsfreiheit der Marktakteure angemessen berücksichtigen. Die getroffenen Regelungen sollten in jedem Fall Konsistenz aufweisen mit der Annahmeverpflichtung von Euro-Bargeld, welche in einem separaten Gesetzesvorschlag behandelt wird.³ Eine Benachteiligung privatwirtschaftlicher Verfahren, für die es keine gesetzliche Annahmeverpflichtung gibt, ist auszuschließen, um so ein Level Playing Field für alle Zahlverfahren im Markt zu gewährleisten.

Die Ausgestaltung des digitalen Euro als vollumfängliches Zahlverfahren in Kombination mit der strengen Annahmeverpflichtung, wie es aktuell von der EZB avisiert wird, halten wir in diesem Kontext für nicht sachgerecht, da es heute bereits

² Der Digitale Euro stellt eine Forderung gegenüber der EZB dar.

³ Die DK veröffentlicht hierzu eine separate Stellungnahme.

existierende und zukünftige, europäische privatwirtschaftliche Zahlverfahren (z. B. EPI, RTP, SEPA etc.) benachteiligt und somit dem Ziel des digitalen Euro, die Souveränität und Innovation Europas zu stärken, nicht zuträglich ist. Es wirkt sogar kontraproduktiv, weil die Gefahr besteht, dass sich die Auswahl an angebotenen Bezahlfverfahren für EU-Bürgerinnen und Bürger verringern wird, wenn diese nicht mehr ökonomisch attraktiv angeboten werden können.

b. Vorgesehene Rollenverteilung zwischen Kreditinstituten, anderen Zahlungsdienstleistern und EZB stellt eine Gefahr für die marktwirtschaftliche Ordnung dar

Inhalt des Legislativvorschlags: Nach Art. 13 VO-DigE dürfen alle in der EU zugelassenen Zahlungsdienstleister auch Zahlungsdienste mit dem digitalen Euro erbringen. Eine vertragliche Beziehung zwischen dem Nutzer des digitalen Euro und der Europäischen Zentralbank ist allerdings gesetzlich ausgeschlossen. Kreditinstitute sind nach Art. 14 Abs. 1 VO-DigE i. V. m. Art. 17 Abs. 1 VO-DigE auf Wunsch ihrer Kunden (natürliche Personen) verpflichtet, bestimmte – sehr umfangreiche – grundlegende digitale Euro-Zahlungsdienste (hierzu zählen u.a.: Onboarding, Kontoführung, Kontoinformationen, Aufladen/Entladen, Ausführung von Transaktionen, Bereitstellung eines Zahlungsinstruments) kostenlos anzubieten. Lediglich darüberhinausgehende Dienstleistungen dürfen bepreist werden. Nach Art. 17 Abs. 2 VO-DigE unterliegen alle Händler- oder Inter-PSP-Entgelte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und müssen sich u. a. an den Kosten orientieren. Nach Art. 28 VO-DigE sind Zahlungsdienstleister in jedem Fall verpflichtet, ihren Nutzern neben dem eigenen Frontend-Dienst (z. B. Banking-App) auch den von der EZB entwickelten Frontend-Dienst anzubieten.

Erstbewertung durch die DK:

Eine breite Akzeptanz des digitalen Euro in der Gesellschaft und bei den Bürgerinnen und Bürgern setzt ein flächendeckendes Angebot auf Seiten der Kreditwirtschaft voraus. Die diesbezüglichen Pflichten müssen jedoch verhältnismäßig gestaltet und verteilt werden. Eine Teilnahme am digitalen Euro darf nicht pauschal für alle Banken und Sparkassen verpflichtend sein, sondern muss kleine Institute und Spezialinstitute von dieser Verpflichtung ausnehmen.

Zudem muss, anders als im Gesetzesvorschlag vorgesehen, **eine faire und marktorientierte Bepreisung für die Erbringung von Dienstleistungen rund um den digitalen Euro zulässig sein.** Diese Preise müssen sich im Markt bilden und dürfen nicht gesetzlich vorgegeben werden. Eine gesetzliche Preisvorgabe würde einen unzulässigen Eingriff in die Vertrags- und Preisgestaltungsfreiheit der beteiligten Akteure (Issuer, Acquirer) darstellen und wäre angesichts des funktionierenden Marktes und Wettbewerbs nicht sachgerecht.

Darüber hinaus wird der Wettbewerb durch eine staatliche Festsetzung der Entgelte für Händler erheblich verzerrt. Generell können die Ziele eines digitalen Euro nur erreicht werden, wenn das zugrundeliegende Regelwerk eine Teilnahme am digitalen

Euro als Zahlungsmittel und Zahlverfahren für alle Parteien ökonomisch gleichermaßen attraktiv macht. Dazu müssen bei einer gesetzlich vorgegebenen Pflicht für kostenfreie Kerndienstleistungen (core features), sowohl **Umfang dieser Kerndienstleistungen**, als auch eine adäquate Kompensation für diese Leistungen marktwirtschaftlich angemessen sein, damit der digitale Euro eine breite Unterstützung erfährt.

Zudem ist sicherzustellen, dass das **Eurosystem** durch Internalisierung eigener Kosten gegenüber anderen Zahlungsmethoden **keinen kompetitiven Kostenvorteil** schafft, europäische Bezahlösungen substituiert und außereuropäischen Plattformen den Markteintritt durch die Bereitstellung von Infrastrukturen erleichtert. Das angestrebte Ziel der europäischen Souveränität im Zahlungsverkehr wäre durch ein solches Vorgehen gefährdet.

Schließlich sollte es Kreditinstituten freigestellt sein, den Frontend-Dienst der EZB anzubieten oder einen eigenen zu entwickeln. Die Frontend-Dienste müssen sich allerdings auch im privatwirtschaftlichen Wettbewerb behaupten und dürfen nicht von der EZB vorgegeben werden. Darüber hinaus wird in Art. 28 Abs. 2 VO-DigE klargestellt, dass es keine Vertragsbeziehung zwischen End-Usern und der EZB geben soll. Die Frage der Haftung, z.B. im Falle eines Ausfalles des Frontends oder des EZB Backends wird nicht beantwortet, muss jedoch zwingend vor der Einführung eines digitalen Euro geklärt werden.

c. Haltegrenzen und Verzinsungsverbot sind zur Sicherung der Finanzmarktstabilität unverzichtbar

Inhalt des Legislativvorschlags: Nach Art. 16 Abs. 8 VO-DigE darf der digitale Euro im Rahmen der vorliegenden Verordnung nicht verzinst werden.⁴ Nach Art. 15 VO-DigE kann die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems eingeschränkt werden.⁵ Hierzu soll die EZB-Instrumente entwickeln, um die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel zu begrenzen, und über deren Parameter und Einsatz entscheiden. Art. 16 Abs. 2 VO-DigE definiert als Eckpunkte für die Entwicklung solcher Instrumente:

- die Wahrung der Finanzstabilität,
- die Gewährleistung der Verwendbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel, sowie
- den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach Art. 40 Abs. 2 VO-DigE ist die EZB verpflichtet, dem Parlament, dem Rat, und der Kommission eine Analyse darüber vorzulegen, wie die Instrumente und ihre Parameter das Ziel der Sicherung der Finanzstabilität erfüllen werden.

⁴ Siehe auch EG (37).

⁵ Siehe auch EG (31, 32ff.).

Erstbewertung durch die DK:

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist die Regelung, wonach der digitale Euro nicht verzinst werden darf. Hierdurch wird eine wichtige Eigenschaft des Bargelds auf den digitalen Euro übertragen. Jedoch lässt die gewählte Formulierung „*im Rahmen dieser Verordnung*“ ggf. Raum für Regelungen „außerhalb“ des Legislativvorschlags. **Ein Verzinsungsverbot muss universell und für die Zukunft fest verankert gelten.**

Die Einführung eines Haltelimits auf der Grundlage einer fundierten Analyse durch die EZB und unter Beteiligung u. a. des Parlaments und des Rates muss im Gesetzesvorschlag von einer „kann“-Regelung zu einer bindenden Vorschrift geschärft werden. Ein digitaler Euro stellt eine Forderung gegenüber der Zentralbank dar. Infolgedessen wird er auch in der Bilanz der EZB geführt. Verbraucher könnten also Einlagen von Banken und Sparkassen abziehen und diese in Zentralbankgeld verlagern. Die Auswirkungen dieser Verschiebung auf die Liquidität einzelner Institute hängt von deren Geschäftsmodell ab. Ohne ein angemessenes Haltelimit kann der Abfluss von Einlagen in den digitalen Euro die Kreditvergabefähigkeit der Banken und Sparkassen erheblich einschränken. Kredite für Unternehmen und Verbraucher würden teurer, wodurch dringend benötigte und öffentlich diskutierte Investitionen im Zusammenhang mit der ökologischen und digitalen Transformation eingeschränkt werden. **Damit diese Risiken effektiv begrenzt werden können, muss der digitale Euro zwingend mit einem rechtssicheren Haltelimit versehen werden. Dieses Haltelimit sollte in der Größenordnung der aktuellen Bargeldnutzung in der Eurozone und somit im niedrigen dreistelligen Euro-Bereich liegen.** Die grundlegenden Leitplanken für ein Haltelimit müssen aufgrund ihrer Bedeutung (vgl. Art. 290 AEUV) für die gesamte europäische Gesellschaft und Wirtschaft durch den Gesetzgeber in einem demokratischen Prozess erarbeitet werden.

Bei der Übertragung der konkreten Ausgestaltung auf die EZB muss durch die gesetzlichen Leitplanken sichergestellt sein, dass der Grundgedanke mit Bedacht auf die Finanzmarktstabilität sowie auf die Beibehaltung der bewährten Rollenteilung zwischen Staat, Zentralbank und den einzelnen Finanzmarktakteuren gewahrt bleibt.

In jedem Fall sind zuvor **fundierte, ganzheitliche und transparente Auswirkungsanalysen vorzunehmen, um belastbar abschätzen zu können, in welchem Umfang potenzielle Einlagenabflüsse für die Kreditwirtschaft und die gesamte Volkswirtschaft verkräftbar sind.** Die Durchführung derartiger Analysen muss auch vor jeder zukünftigen Änderung des Haltelimits vorgeschrieben sein. Das Projekt der EZB hat sich mit solchen Analysen bislang nur unzureichend auseinandergesetzt.

Je nach Ausgestaltung des digitalen Euro könnte dessen Einführung auch zu einer signifikanten Vervielfachung der Transaktionen auf bestehenden Infrastrukturen des Eurosystems führen. Die sich daraus ergebenden Effekte,

unter anderem hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Stabilität und Cybersicherheit, müssen im Detail weiter untersucht werden.

Offen bleibt zudem, wie die Einhaltung eines etwaigen Haltelimits von den PSPs sichergestellt werden kann (Vgl. Art. 16 Abs. 1 („PSPs shall apply these limits“)). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch die Führung von Gemeinschaftskonten ermöglicht werden soll und es darüber hinaus auch möglich sein soll, mehrere Konten bei verschiedenen PSPs zu führen. Generell ist fraglich, ob derartig komplexe Ausgestaltungselemente bei der Ersteinführung eines digitalen Euro notwendig und vorteilhaft für die Nutzer sind.

d. Offlinefähigkeit, Privatsphäre und Anonymität müssen sicherstellt werden

Inhalt des Legislativvorschlags: Nach Art. 23 VO-DigE soll der digitale Euro online und offline einsetzbar sein. Während er in der Online-Version dieselben Privatsphäreigenschaften wie bestehende private Zahlverfahren ausweisen soll, soll er in der Offline-Variante Privatsphäre und Anonymität auf dem gleichen Niveau bieten, wie es derzeit durch Bargeld realisiert ist.

Erstbewertung durch die DK:

Je mehr der digitale Euro die Eigenschaften bestehenden Bargelds in die digitale Welt überträgt, desto höher ist vermutlich auch dessen Akzeptanz in der Bevölkerung. Verbraucher schätzen das bestehende Bargeld insbesondere aufgrund seiner Einfachheit, Anonymität, der breiten Akzeptanz sowie der Möglichkeit, Transaktionen auch ohne Verbindung zum Internet abzuwickeln. Alle diese Eigenschaften ließen sich mit einem entsprechenden Konzept zum digitalen Euro auch in die digitale Welt übertragen. Beschränkt auf bargeldähnliche Beträge sollten auch anonyme offline-Zahlungen im gesetzlichen Rahmen immer und überall z.B. per Smartphone ermöglicht werden. Selbstverständlich müssen dabei geldwäsche- und sanktionsrechtliche Prüfungen möglich bleiben. Derzeit ist dem Gesetzentwurf keine Passage zu entnehmen, die für online-Zahlungen gegenüber Intermediären eine erhöhte Privatsphäre bis zu einer festgelegten Transaktionshöhe durch gesetzliche Ausnahmen der Geldwäsche/Sanktionskontrollen ermöglichen würde.

Ein Zahlungsmittel, das bei Online-Transaktionen dieselben Eigenschaften aufweist wie bestehende und zukünftige privatwirtschaftliche Lösungen, bietet Verbrauchern keinen Mehrwert. Bestehende Lösungen behaupten sich seit Jahren im Markt, wodurch eine breite Landschaft an innovativen Angeboten zu wettbewerbsfähigen Preisen für Wirtschaft und Gesellschaft entstanden ist.

e. Vereinbarkeit der geplanten Ausgestaltung des digitalen Euro mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist fraglich

Inhalt des Legislativvorschlags: Die EU-Kommission stützt den Vorschlag auf Art. 133 AEUV. Danach kann der europäische Gesetzgeber im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens diejenigen Maßnahmen erlassen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Der Rechtsrahmen kann

gesetzgeberisch durch weitere delegierte Rechtsakte der KOM konkretisiert werden (Art. 38 VO-DigE, EG (10)). Weiterhin erhält die EZB weitreichende Befugnisse auf Basis von detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards für die Ausgestaltung des digitalen Euros und somit seine Ausgabe durch Zahlungsdienstleister und die Nutzung durch Wirtschaft und Bürger zu bestimmen (Art. 4, 5 (2), 38 VO-DigE, EG (10)).

Erstbewertung durch die DK:

Die Europäische Kommission verknüpft die politischen Ziele mit dem währungspolitischen Mandat des Eurosystems. Dies unterstreicht die hohe politische Bedeutung der Ankerfunktion des Zentralbankgeldes und einer stärkeren europäischen Souveränität im Zahlungsverkehr. Allerdings kann dies nur gelingen, wenn der rechtliche Rahmen eine, für diese Ziele angemessene Rollenverteilung ermöglicht. Daraus sollte eine klare Aufteilung der Aufgaben der EZB auf der einen und der Kreditwirtschaft bzw. der Zahlungsverkehrsbranche auf der anderen Seite resultieren. Dies muss sich an den Kernkompetenzen der jeweiligen Parteien orientieren: **Während die EZB durch die Ausgabe des digitalen Euros seine gesamteuropäische Verfügbarkeit sicherstellen kann, muss für seine Nutzung auf die Innovationskraft und Marktexpertise von Banken und Sparkassen gesetzt werden.** Der digitale Euro hat so die Chance, ein kritischer Erfolgsfaktor für die Entstehung europäischer Bezahlverfahren zu werden.

Für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz und eine demokratische Legitimation des digitalen Euro braucht es eine intensive Debatte. Zudem müssen wesentliche Aspekte der Ausgestaltung vom Gesetzgeber festgelegt werden (Wesentlichkeitsgrundsatz) und können nicht allein der EZB überlassen werden.

Um das bewährte, zweistufige Finanzsystem zu erhalten und durch privaten Wettbewerb in einem freien Markt zu stärken, **fordert die DK, den digitalen Euro lediglich als digitales Zahlungsmittel** auszugestalten. Leider favorisiert der Legislativvorschlag ein eigenständiges staatliches Zahlungsverfahren und setzt damit falsche Akzente. Es entsteht die Gefahr, den Erfolg eines digitalen Euro zu verspielen, da er auf diese Weise nicht in die etablierten Strukturen der Finanz-, Realwirtschaft und der Bürger sowie die legislativen Vorgaben des Art. 133 AEUV eingebettet werden kann. Die möglichen Fehlinvestitionen in ein staatliches Zahlverfahren hemmen Innovation und können die Wettbewerbsfähigkeit und Souveränität europäischer privatwirtschaftlicher Lösungen zukünftig beeinträchtigen. Damit kann auch das Vertrauen in den Euro beschädigt werden. Wir plädieren dafür, diese grundlegenden Strukturen zur Entwicklung des digitalen Euros zu überdenken.

Regeln und Standards sind essenziell für das Bezahlverfahren des digitalen Euro und stellen die Interoperabilität in der Eurozone sicher. Dies ist auch der Fall bei bestehenden privatwirtschaftlichen Bezahlverfahren, wie z.B. bei den SEPA-Zahlverfahren, beim spanischen BIZUM-Verfahren und auch bei dem künftigen Angebot der European Payment Initiative (EPI). **Für die erfolgreiche Einführung**

des digitalen Euro ist es wichtig, dass diese Regeln und Standards am Marktbedarf orientiert sind und in enger Kooperation zwischen dem Eurosystem und dem Privatsektor entwickelt werden. Das Mandat der EZB muss bei der Definition der Regeln und Standards auf die Rolle als Hüter des Geldsystems und Emittent eines neuen Zahlungsmittels beschränkt bleiben. Die Regeln und Standards, die das konkrete Zahlverfahren betreffen, müssen dagegen von den Intermediären übereinstimmend einheitlich festgelegt und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Aus Sicht der Rechtspraxis stellen sich im Zusammenhang mit dem Legislativvorschlag zur Einführung eines digitalen Euro bereits jetzt rechtliche Anschlussfragen, die erhebliche praktische Auswirkungen haben können. Insbesondere die zivilrechtliche Behandlung eines digitalen Euro steht hierbei im Fokus der Überlegungen. Als problematisch könnte sich der Umstand erweisen, dass die Ausgestaltung des Zivilrechts und folglich auch die zivilrechtliche Behandlung eines digitalen Euro grundsätzlich den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten vorbehalten ist. Insbesondere vor dem Hintergrund (EU-) grenzüberschreitender Transaktionen mit einem digitalen Euro könnte der hieraus resultierende regulatorische Flickenteppich eine erhebliche Herausforderung für den Erfolg des digitalen Euro darstellen. Zudem sind Haftungsfragen im Falle einer potenziellen Fälschung eines digitalen Euro zwingend gesetzlich zu regeln, wenn die Intermediäre, wie aktuell vorgesehen, verpflichtet werden, einen digitalen Euro auszugeben.

Digitaler Euro: Ein Blick nach vorn

Mit dieser Stellungnahme haben wir als Deutsche Kreditwirtschaft die, aus unserer Sicht wesentlichen Eckpunkte des Legislativvorschlags zum digitalen Euro initial eingeordnet. Doch der Weg zu einem „guten“ digitalen Euro ist noch lang. Viele Fragen sind bislang noch offen. Wir freuen uns, den Prozess zu einem neuen, zukunftsfähigen Geldsystem als Deutsche Kreditwirtschaft weiter aktiv begleiten und mitgestalten zu können.

Das Ziel dieser Bemühungen muss die Schaffung eines echten Mehrwerts für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft sowie die gesamte Gesellschaft sein, um Europa auf dem Weg in eine neue Führungsposition in der digitalen Welt zu unterstützen. Das derzeitige Design eines digitalen Euro in Form eines vollumfänglichen Zahlensystems sowie der legislative Rahmen sind dafür nicht zielführend. Aus unserer Sicht kann ein digitaler Euro nur als digitales Pendant zum Bargeld, das heißt auch in Form eines Zahlungsmittels und nicht eines umfassenden Zahlungssystems, echten Mehrwert für Wirtschaft und Gesellschaft liefern.

In Anbetracht der zahlreichen Fragen rund um die Einführung eines digitalen Euro sollten durch eine offene Diskussion klare Vorschläge zur Lösung der verschiedenen, oben dargestellten Fragestellungen und Kritikpunkte entwickelt werden, was die folgenden Herausforderungen umfasst:

- Sicherstellung der **Finanzmarktstabilität und der reibungslosen Finanzierung der Wirtschaft,**
- Schaffung von echten Mehrwerten für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Gesellschaft durch einen **digitalen Euro als Zahlungsmittel,**
- sinnvolle **Rollenverteilung zwischen Staat und Privatwirtschaft,**
- **Schutz der Privatsphäre und größtmögliche Anonymität** bei der Nutzung digitaler Zahlungsmittel,
- **Gewährleistung der technischen Sicherheit,** sowie
- **Einbezug des digitalen Euro (als Rohmaterial) in bestehende und zukünftige privatwirtschaftliche Lösungen** mit marktgerechten Preismodellen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft stellt sich diesen Herausforderungen und wird zu deren Lösung gerne weiter konstruktiv und aktiv beitragen.